



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## **Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung des Ministeriums für Soziales und Integration**

Das Ministerium für Soziales und Integration fördert im Jahr 2021 die Durchführung praktischer Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung vorrangig in den Bereichen

- soziale Jugendbildung
- Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen und
- Kooperation Jugendarbeit - Schule.

Hierfür stellt das Ministerium für Soziales und Integration im Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von zusätzlich 600.000 EUR aus dem Bereich der Förderung der Jugendbildung für die nachstehend aufgeführten Bereiche praktischer Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Rahmen eines Flächenprogramms zur Verfügung. Rechtsgrundlage der Förderung bilden die §§ 2, 4, 12, 14 JBiG, §§ 23 und 44 LHO und § 75 SGB VIII i. V. mit der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 10.04.2018.

### a. Soziale Jugendbildung

Zur Förderung der sozialen Bildung können freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse für Maßnahmen gewährt werden, die jungen Menschen praktische, eigene Erfahrungen im generationsübergreifenden und sozialen Bereich vermitteln, insbesondere durch Projekte in sozialen Brennpunkten, mit jugendlichen Arbeitslosen, mit Menschen mit Behinderungen, zur Integration von Kindern ausländischer Arbeitnehmerinnen und -nehmern sowie durch Projekte mit delinquent gewordenen Jugendlichen und gegen Jugendkriminalität. Fürsorgerische Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

Durch die Stärkung des Bereichs -Soziale Jugendbildung- können ergänzend wichtige Themenschwerpunkte des „Masterplan Jugend“ vor Ort umgesetzt werden, beispielsweise die Einbindung neuer Zielgruppen, die Förderung der Vielfaltskultur sowie die Förderung der Partizipation und Bildung für nachhaltige Entwicklung mit Werten wie Gerechtigkeit, Fairness und Toleranz sowie allgemeinen Kulturkompetenzen einschließlich Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verbraucherbildung, der naturwissenschaftlichen und technischen Jugendbildung, der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und Armutsbekämpfung sowie Projekten gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bzw. zur Friedenserziehung. Dies kann im Rahmen der Durchführung praktischer Maßnahmen und Angebote z. B. zur gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Partizipation, der Extremismusprävention, der Stärkung von Angeboten zur erfolgreichen Bewältigung biografischer Übergänge und der Inklusion erfolgen.

b. Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen

Trägern der außerschulischen Jugendbildung und sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit sowie Schulen in Kooperation mit diesen Trägern können Zuschüsse gewährt werden zur Durchführung von Projekten, die der Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendliche dienen. Bezuschusst werden nachhaltige Projekte, die junge Ausländerinnen und Ausländer in Angebote der Jugendarbeit einbeziehen und sie damit in die Jugendarbeit selber und generell in die Gesellschaft integrieren. Diese Integrationsleistung fördert die persönlichen Kompetenzen der Jugendlichen und gibt Hilfestellungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben.

Durch die Stärkung des Bereichs -Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen- können ergänzend wichtige Themenschwerpunkte des „Masterplan Jugend“ vor Ort umgesetzt werden, beispielsweise die Einbindung neuer Zielgruppen, die Förderung der Vielfaltskultur sowie die Förderung der Partizipation und Bildung für nachhaltige Entwicklung mit Werten wie Gerechtigkeit, Fairness und Toleranz sowie allgemeinen Kulturkompetenzen einschließlich Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verbraucherbildung, der naturwissenschaftlichen und technischen Jugendbildung, der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und Armutsbekämpfung sowie Projekten gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bzw. zur Friedenserziehung. Dies kann im Rahmen der Durchführung praktischer Maßnahmen und Angebote z. B. zur Stärkung der Medienkompetenz, der naturwissenschaftlichen und technischen Kompetenz, der Stärkung von Angeboten zur erfolgreichen Bewältigung biografischer Übergänge, der

gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Partizipation, der Extremismusprävention, der Gesundheitsförderung, der Umwelterziehung, der Förderung der Vielfaltskultur und der Inklusion erfolgen.

c. Kooperation Jugendarbeit - Schule

Trägern der außerschulischen Jugendbildung und sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit sowie Schulen in Kooperation mit diesen Trägern können Zuschüsse zur Durchführung von gemeinsamen Kooperationsprojekten gewährt werden. Bezuschusst werden Projekte, bei denen beide Partner gleichberechtigt eine gemeinsame Maßnahme mit Jugendlichen durchführen. Die Projekte sollen u. a. der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Jugendlichen dienen.

Es sollen zusätzlich lokale Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit einerseits und der Schule gefördert werden. Antragsberechtigt sind auch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kommunen).

Die mit den zusätzlichen Mitteln zu fördernden Maßnahmen sind an die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 27 Jahre zu richten. Die Antragsfrist für die zu fördernden Projekte endet für das Jahr 2021 am 15.05.2021. Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel soll besonders auf Innovation, Nachhaltigkeit und Modellhaftigkeit der Projekte geachtet werden. Die Förderphase endet am 31.12.2021.

Mögliche Zuwendungsempfänger sind gemäß §§ 2,12 JBiG die anerkannten Träger der Jugendbildung bzw. der Jugendhilfe, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie sonstige gemeinnützige Träger und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Zuschüsse werden in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Der Förderumfang beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten je Maßnahme bei einer maximalen Förderhöhe von 5.000 EUR. Bei der Beurteilung der „notwendigen Gesamtkosten“ wird ein strenger Maßstab angelegt.

Fahrtkosten können nur geltend gemacht werden, wenn die Maßnahme innerhalb von Baden-Württemberg oder im unmittelbar angrenzenden Bereich stattfindet.

Honorare dürfen nur in Ausnahmefällen gefördert werden und nicht zu Lasten der anderen Maßnahmekosten gehen. Honorarkosten dürfen nicht zu einer versteckten

institutionellen/personellen Förderung der Antragsteller führen. Dabei ist insbesondere ein angemessenes Verhältnis von Honorar zu den Gesamtkosten, die Einsatzdauer der Honorarkräfte und die Angemessenheit der Höhe der Tagessätze zu beachten.

Praktische Maßnahmen sind zeitlich befristete Projekte mit einer Vorbereitungs-, einer Umsetzungs- und einer Auswertungsphase. Maßnahmen mit Dauercharakter stellen eine versteckte institutionelle Förderung der Antragsteller dar und sind daher nicht förderbar. Die Aktivitäten müssen sich außerdem von laufender Gruppenarbeit unterscheiden.

Projektanträge sind entsprechend dem bekannten Verfahren an das jeweils zuständige Regierungspräsidium zu richten.

Stuttgart, 09.02.2021